

Geschäftsverzeichnissnr. 7111

Entscheid Nr. 49/2021
vom 25. März 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. April 1995 « zur Einführung der ‘ Charta ’ der Sozialversicherten », gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Moerman, P. Nihoul, J. Moerman, Y. Kherbache und D. Pieters, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 28. Januar 2019, dessen Ausfertigung am 1. Februar 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. April 1995, der festlegt, was unter ‘ Sozialversicherte ’ zu verstehen ist - das heißt natürliche Personen, die ein Anrecht auf Sozialleistungen haben, Anspruch darauf erheben oder darauf erheben können -, in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe *a*) desselben Gesetzes, dem zufolge unter ‘ soziale Sicherheit ’ alle Zweige, die aufgezählt sind in Artikel 21 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger, zu verstehen sind - wobei es sich insbesondere um die Entschädigungen, die in Ausführung der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung geschuldet werden, und um die Arbeitslosengelder handelt -, gegen die Artikel 10, 11 und 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem sie beinhalten, dass die Person, die eine Leistung der sozialen Sicherheit zu Lasten einer Einrichtung für soziale Sicherheit oder einer privatrechtlichen mitwirkenden Einrichtung beantragt, sich auf die Charta der Sozialversicherten berufen kann - wobei insbesondere gemäß Artikel 14 der Charta ein Beschluss über die Gewährung oder die Verweigerung der Leistungen mehrere Vermerke enthalten muss, bei deren Nichtvorhandensein die Einspruchsfrist nicht anläuft -, dass sie sich aber nicht auf die Charta der Sozialversicherten berufen könnte, wenn sie einen Beschluss des LASS zur Aufhebung einer Unterwerfung unter das System der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger mit der Begründung in Frage stellt, dass das LASS nicht die Einrichtung ist, die die Sozialleistung direkt gewährt oder zahlt, während die Person, die beispielsweise einen Beschluss zur Verweigerung der Gewährung von Arbeitslosengeldern anfecht, der vom Arbeitslosigkeitsbüro im Anschluss an den Beschluss des LASS zur Aufhebung der Unterwerfung gefasst wurde, sich auf die Charta der Sozialversicherten berufen kann, und zwar insbesondere hinsichtlich der in Artikel 14 erwähnten verpflichtenden Vermerke, wobei somit ein Behandlungsunterschied zwischen Personen, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, eingeführt wird? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen

B.1.1. Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *a*) des Gesetzes vom 11. April 1995 « zur Einführung der ‘ Charta ’ der Sozialversicherten » (nachstehend: Gesetz vom 11. April 1995) bestimmt:

«Für die Ausführung und Anwendung vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungsmaßnahmen versteht man unter:

1. ‘ soziale Sicherheit ’:

a) alle Zweige, die aufgezählt sind in Artikel 21 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger, einschließlich deren der sozialen Sicherheit für Matrosen der Handelsmarine und für Bergarbeiter ».

B.1.2. Artikel 2 Absatz 1 Nr. 7 desselben Gesetzes, ersetzt durch Artikel 2 Buchstabe E) des Gesetzes vom 25. Juni 1997, bestimmt:

«Für die Ausführung und Anwendung vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungsmaßnahmen versteht man unter:

[...]

7. ‘ Sozialversicherte ’: natürliche Personen, die ein Anrecht auf Sozialleistungen haben, Anspruch darauf erheben oder darauf erheben können, ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Bevollmächtigten ».

B.1.3. Artikel 14 des Gesetzes vom 11. April 1995, abgeändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juni 1997, bestimmt:

« Beschlüsse über die Gewährung oder die Verweigerung der Leistungen müssen folgende Vermerke enthalten:

1. die Möglichkeit, beim zuständigen Gericht Einspruch einzureichen,
2. die Adresse der zuständigen Rechtsprechungsorgane,
3. die im Falle eines Einspruchs zu respektierenden Fristen und Modalitäten,
4. den Inhalt der Artikel 728 und 1017 des Gerichtsgesetzbuches,
5. die Nummer der Akte und die Angabe des Dienstes, der sie verwaltet,
6. die Möglichkeit, bei dem Dienst, der die Akte verwaltet, oder bei einem dazu bestimmten Informationsdienst jegliche Erklärung betreffend den Beschluss zu erhalten.

Enthält der Beschluss die in Absatz 1 vorgesehenen Vermerke nicht, läuft die Einspruchsfrist nicht an.

Der König kann vorsehen, dass Absatz 1 nicht anwendbar ist auf soziale Leistungen, die Er bestimmt ».

In Bezug auf die Zulässigkeit der Vorabentscheidungsfrage

B.2. Mit der Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, über die Vereinbarkeit der vorerwähnten Gesetzesbestimmungen mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, sowie mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit derselben internationalen Bestimmung, zu befinden.

B.3. Weder in der Vorabentscheidungsfrage noch in der Begründung der Vorlageentscheidung ist angegeben, inwiefern die fraglichen Bestimmungen mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung unvereinbar wären.

B.4. In dem in B.3 angeführten Maße ist die Vorabentscheidungsfrage unzulässig.

Zur Hauptsache

B.5.1. Aus dem Sachverhalt, der der Vorlageentscheidung zugrunde liegt, und deren Begründung geht hervor, dass der Gerichtshof mit der Vorabentscheidungsfrage gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *a*) und Nr. 7 des Gesetzes vom 11. April 1995 in Verbindung mit Artikel 14 desselben Gesetzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu befinden, insofern diese Bestimmungen zur Folge hätten, dass die Frist zur Einlegung eines Einspruchs gegen den Beschluss einer Einrichtung für soziale Sicherheit oder einer privatrechtlichen mitwirkenden Einrichtung im Bereich Gewährung oder Verweigerung von Leistungen aufgrund von Artikel 14 des Gesetzes vom 11. April 1995 nur zu laufen beginnt, wenn dieser Beschluss ausdrücklich bestimmte speziell aufgezählte Vermerke enthält, während die Frist für die Einlegung einer Beschwerde gegen einen Beschluss des Landesamts für soziale Sicherheit (LASS) zur Aufhebung einer Unterwerfung unter das System der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger zu laufen beginnt, auch wenn bestimmte in Artikel 14 des Gesetzes vom 11. April 1995 aufgezählte Elemente nicht in dem Beschluss vermerkt sind.

B.5.2. Das Rechtsprechungsorgan, das den Gerichtshof befragt, unterbreitet diesem einen Vergleich zwischen einerseits Personen, die eine Beschwerde gegen einen Beschluss des LASS zur Aufhebung ihrer Unterwerfung unter das System der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger einlegen, und andererseits Personen, die einen Einspruch gegen einen Beschluss einer Einrichtung für soziale Sicherheit oder einer privatrechtlichen mitwirkenden Einrichtung im Bereich Gewährung oder Verweigerung von Leistungen einlegen.

B.5.3. In Bezug auf die letztgenannte Kategorie ist festzustellen, dass sie außerordentlich groß ist und dass die sie betreffenden Beschlüsse sehr unterschiedlicher Natur sein können.

B.5.4. In der Sache vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan war der Betroffene sowohl Gegenstand eines Beschlusses des LASS zur Aufhebung der Unterwerfung unter das System der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger als auch eines Beschlusses des Landesamts für Arbeitsbeschaffung (LfA), das dem Betroffenen auf der Grundlage des Beschlusses des LASS das Anrecht auf Arbeitslosengeld verweigert. Der Betroffene hat einen separaten Einspruch bzw. Beschwerde gegen jeden der zwei Beschlüsse eingelegt.

Die Vorabentscheidungsfrage wurde im Rahmen der gegen den ersten Beschluss eingelegten Beschwerde gestellt.

B.5.5. Die Antwort auf eine Vorabentscheidungsfrage muss der Lösung der dem vorlegenden Richter unterbreiteten Streitsache dienlich sein.

Der Gerichtshof beschränkt daher seine Prüfung auf den Behandlungsunterschied zwischen Personen, je nachdem, ob sie eine Beschwerde gegen einen Beschluss des LASS zur Aufhebung der Unterwerfung unter das System der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger oder einen Einspruch gegen einen Beschluss des LfA, das dem Betroffenen auf der Grundlage des Beschlusses des LASS das Anrecht auf Arbeitslosengeld verweigert, einlegen.

B.6.1. Der Beschluss des LfA, mit dem dem Betroffenen das Anrecht auf Arbeitslosengeld verweigert wird, muss den Anforderungen von Artikel 14 des Gesetzes vom 11. April 1995 genügen. Wie in B.1.3 erwähnt, ist diese Bestimmung auf Beschlüsse zur Gewährung oder Verweigerung von Leistungen anwendbar.

Ohne dass es notwendig ist, sich zu der Frage zu äußern, ob der Beschluss des LASS zur Aufhebung der Unterwerfung unter das System der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger in den Anwendungsbereich von Artikel 14 des Gesetzes vom 11. April 1995 fällt, ist festzustellen, dass das LASS - wie der Ministerrat angibt - als eine föderale Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 11. April 1994 « über die Öffentlichkeit der Verwaltung » (nachstehend: Gesetz vom 11. April 1994) anzusehen ist, der bestimmt:

« Damit die Bevölkerung deutlich und objektiv über die Tätigkeiten der föderalen Verwaltungsbehörden unterrichtet wird:

[...]

3. werden in jedem Schreiben, das von einer föderalen Verwaltungsbehörde ausgeht, Name, Eigenschaft, Adresse und Telefonnummer der Person angegeben, die weitere Auskünfte über die Akte erteilen kann,

4. werden die eventuellen Beschwerdemöglichkeiten, die Instanzen, bei denen eine Beschwerde einzulegen ist, und die einzuhaltenden Formen und Fristen in jeder Unterlage angegeben, mit der dem Bürger ein Beschluss oder ein Verwaltungsakt individueller Tragweite, der von einer föderalen Verwaltungsbehörde ausgeht, notifiziert wird; andernfalls läuft keine Verjährungsfrist für die Einlegung einer Beschwerde ».

Wenn das LASS die Unterwerfung einer Person unter das System der sozialen Sicherheit der Lohnempfänger aufhebt, fasst es einen Beschluss, der den in Artikel 2 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 11. April 1994 aufgezählten Verpflichtungen genügen muss.

B.6.2. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass das LASS bei der Notifizierung eines Beschlusses zur Aufhebung einer Unterwerfung unter das System der sozialen Sicherheit der Lohnempfänger verpflichtet ist, Name, Eigenschaft, Adresse und Telefonnummer der Person, die weitere Auskünfte über die Akte erteilen kann, sowie die Beschwerdemöglichkeiten, die Instanzen, bei denen eine Beschwerde einzulegen ist, und die geltenden Formen und Fristen anzugeben. Wenn die eventuellen Beschwerdemöglichkeiten, die Instanzen, bei denen eine Beschwerde einzulegen ist und die geltenden Formen und Fristen nicht angegeben werden, läuft keine Beschwerdefrist.

B.7.1. Die Vermerke, die in Artikel 14 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes vom 11. April 1995 aufgezählt sind, sind in der Praxis spezifische Umsetzungen der in Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. April 1994 allgemeiner formulierten Verpflichtung, die dazu dienen, die

eventuellen Beschwerdemöglichkeiten, die Instanz, bei der eine Beschwerde einzulegen ist, und die geltenden Formen und Fristen anzugeben. Auch wenn diesen Garantien unterschiedliche Bestimmungen zugrunde liegen und sie etwas unterschiedlich formuliert sind, gelten ähnliche Verpflichtungen in Bezug auf die Angabe der bestehenden Beschwerdemöglichkeiten, -fristen und -modalitäten für Personen, die Gegenstand eines Beschlusses des LASS zur Aufhebung einer Unterwerfung unter das System der sozialen Sicherheit der Lohnempfänger sind, und für Personen, die Gegenstand eines Beschlusses im Bereich Gewährung oder Verweigerung von Leistungen sind. Gegebenenfalls obliegt es dem vorlegenden Richter zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Elemente des Sachverhalts der Streitsache diese Verpflichtungen in einer bestimmten Sache eingehalten wurden.

B.7.2. Daraus geht hervor, dass der Behandlungsunterschied, zu dem der Gerichtshof befragt wird, was die Pflichtangabe der Beschwerdemöglichkeiten, -fristen und -modalitäten betrifft, nicht existiert.

B.8.1. Was die in Artikel 14 Absatz 1 Nr. 5 und 6 des Gesetzes vom 11. April 1995 aufgezählten Vermerke betrifft, handelt es sich auch nicht um eine Verpflichtung, die sich grundlegend von der sich aus Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. April 1994 ergebenden Verpflichtung unterscheidet, Name, Eigenschaft, Adresse und Telefonnummer der Person, die weitere Auskünfte über die Akte erteilen kann, anzugeben.

Im Unterschied zu dem, was für Beschlüsse gilt, die in den Anwendungsbereich von Artikel 14 Nr. 5 und 6 des Gesetzes vom 11. April 1995 fallen, wird die Frist, um eine Beschwerde gegen den vorerwähnten Beschluss des LASS einzulegen, jedoch nicht ausgesetzt, wenn Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. April 1994 nicht eingehalten wird.

B.8.2. Der Umstand, dass sich die Aussetzung der Einspruchsfrist, die sich aus Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. April 1995 ergibt, ebenfalls auf das Fehlen der in Artikel 14 Absatz 1 Nr. 5 und 6 des Gesetzes vom 11. April 1995 aufgezählten Pflichtvermerke bezieht, kann im Zusammenhang mit der Pflicht zu einer spezifischen Begründung von Beschlüssen zur Gewährung eines Anrechts, zur Gewährung eines zusätzlichen Anrechts, zur Regularisierung eines Anrechts oder zur Verweigerung von sozialen Leistungen, wie sie aus Artikel 13 des Gesetzes vom 11. April 1995 hervorgehen, gesehen werden.

Artikel 13 bestimmt:

« Die in den Artikeln 10 und 11 erwähnten Beschlüsse über die Gewährung eines Anrechts, die Gewährung eines zusätzlichen Anrechts, die Regularisierung eines Anrechts oder die Verweigerung von sozialen Leistungen müssen mit Gründen versehen werden. Beziehen sich die Beschlüsse auf Geldbeträge, müssen sie vermerken, wie diese Beträge berechnet worden sind. Die Mitteilung des Berechnungsmodus gilt als Begründung und Notifizierung. Der König legt die Pflichtvermerke fest, die auf den Zahlungsformularen stehen müssen.

Unbeschadet der eventuellen Verpflichtung, den Sozialversicherten von einem mit Gründen versehenen, in einer für die Öffentlichkeit verständlichen Sprache abgefassten Beschluss in Kenntnis zu setzen, kann der König festlegen, unter welchen Bedingungen Kategorien von Beschlüssen, die durch oder mithilfe von EDV-Programmen gefasst werden, bei Fehlen eines Schriftstückes verwaltungsintern als ausdrücklich mit Gründen versehen angesehen werden können ».

Daraus lässt sich schließen, dass sich die ausdrückliche Begründung, die speziell Beschlüsse zur Gewährung oder Verweigerung von Leistungen betrifft, in vielen Fällen auf den Berechnungsmodus von Geldbeträgen bezieht (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 353/5, SS. 16-17). Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise der Ansicht sein, dass es im Rahmen solcher Beschlüsse besonders wichtig ist, den Betroffenen ausdrücklich auf die Möglichkeit, weitere Erklärungen und Informationen zu erhalten, aufmerksam zu machen.

B.9. Daraus folgt, dass der erste Behandlungsunterschied, zu dem der Gerichtshof befragt wird, nicht existiert und dass der zweite nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt.

B.10. Die Vorabentscheidungsfrage ist daher verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *a*) und Nr. 7 des Gesetzes vom 11. April 1995 « zur Einführung der ‘ Charta ’ der Sozialversicherten » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

- Insoweit der Gerichtshof mit der Vorabentscheidungsfrage gebeten wird, über die Vereinbarkeit derselben Gesetzesbestimmungen mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung zu befinden, ist diese Frage unzulässig.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. März 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût